

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
17 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt: Ein paar kritische Einzelstimmen sind kein „riesiger Shitstorm“

Ein Presse-Portal hatte berichtet, dass die Sängerin **Indira Weiss** (von der Band „Bro’Sis“) aufgrund einer Äußerung auf Instagram einen „riesigen Shitstorm geerntet“ habe. Tatsächlich gab es jedoch nur ein paar kritische Einzelstimmen.

Angesichts dieser Faktenlage untersagte das **Oberlandesgericht Frankfurt** dem Presse-Portal, die Shitstorm-Aussage weiter zu verbreiten (Beschluss vom 11. Mai 2021 – Az.: 16 W 8/21). Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

In der Presse-Info Nr. 40/2021 vom 27. Mai 2021 wird erläutert: „Die Antragstellerin ist Sängerin und Gründungsmitglied einer Band. Die Antragsgegnerin ist verantwortlich für die Inhalte einer Presse-Internetseite. Sie berichtete in einem Artikel über einen ehemaligen Bandkollegen



Ein paar wenige Reaktionen sind nach Auffassung der Frankfurter OLG-Richter kein Sturm der Entrüstung – auch wenn diese negativ sind © VectorMine_AdobeStock

der Antragstellerin (**Giovanni Zarella**), der ‚in seiner Erinnerungskiste‘ gekramt und Videos der Antragstellerin gefunden hatte. Diese hatte er auch auf seinem Instagram-Account thematisiert. Die Antragstellerin hatten den Post mit den Worten: ‚Kennst du die Choreo noch ganz? Krieg die nicht mehr zusammen!!! Mann mann mann, Demenz‘ kommentiert. In dem Artikel der Antragsgegnerin heißt es u.a. dazu: ‚Auch seine ehemalige Bandkollegin ... kommentiert, spricht von Demenz und erntet einen riesigen Shitstorm‘.

Die Antragstellerin wendet sich u.a. gegen diese Äußerung. Das **Landgericht Frankfurt** hat den auf Unterlassung gerichteten Eilantrag zurückgewiesen (Beschluss vom 20. Jan. 2021 – Az.: 2/301/21). Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem OLG teilweise Erfolg. In der Äußerung, dass die Antragstellerin einen riesigen Shitstorm geerntet habe, liege eine unwahre Tatsachenbehauptung. Bei dem Begriff ‚Shitstorm‘ handele es sich nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Lesers um einen Sturm der Entrüstung. Wenige negati-

ve Stellungnahmen reichten nicht aus, um sie als ‚riesigen Shitstorm‘ zusammenzufassen. Hier habe sich zwar ein User kritisch geäußert; zudem gebe es einen kritischen Bericht auf einem anderweitigen Portal nebst Kommentar. Darin erschöpften sich indes die negativen Reaktionen, abgesehen von einem weinenden und zwei erstaunten Smileys, deren Konnotation allerdings nicht zweifelsfrei zugeordnet werden könne.

Auch wenn die Äußerung der Antragstellerin unüberlegt gewesen sei, lasse sich die geschilderte Reaktion im Netz, die sich auf wenige Stimmen erstreckte, nicht als ‚Shitstorm‘ oder gar ‚riesigen Shitstorm‘ bezeichnen. Darunter verstehe der Leser eine Reaktion ganz anderen Ausmaßes.“ (nm)

BGH: Testsieger-Werbung ist nur mit konkreten Angaben erlaubt



Wer mit dem Testsieger-Logo der **Stiftung Warentest** werblich aktiv wird, muss konkrete Angaben zur Ausgabe des Magazins machen, in der der Test publiziert wurde. Nur so wird den VerbraucherInnen die Möglichkeit der Nachprüfung gegeben. Die Baumarkt-Kette Obi mit Stammsitz in Wer-

melskirchen hatte in einem Werbeprospekt das Siegel in einem Foto gezeigt – ohne die Angaben, in welchem Magazin der Test publiziert wurde.

Daraufhin ist Obi vom **Verband Sozialer Wettbewerb e.V.** (VSW) mit Sitz in Berlin wegen irreführender

Werbung verklagt worden. Der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe hat dem VSW nun Recht gegeben (Urteil vom 14. April 2021 – Az.: I ZR 134/20) und bestätigte damit Urteile des **Landgerichts Köln** und des **Oberlandesgerichts Köln**. (ps)

Die 17 neuen Titel

A

Annie – Wer anderen eine Blume sät

C

Content Distribution
Content Distribution Convention
Content Distribution Days
Content Distribution Journal
Content Distribution Magazin
Content Distribution Summit

D

Das MEGA Prospekt

M

Media Distribution
Media Distribution Convention
Media Distribution Days
Media Distribution Journal
Media Distribution Magazin
Media Distribution Summit

S

Sprachlos in Irland

T

Täglich

W

WAPO Duisburg

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Das MEGA Prospekt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

BRP Renaud und Partner mbB
Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt am Main

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Annie – Wer anderen eine Blume sät

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Content Distribution
Content Distribution Convention
Content Distribution Days
Content Distribution Journal
Content Distribution Magazin
Content Distribution Summit

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für elektronische und digitale Medien, Online- und Offline-Dienste sowie für Veranstaltungen und Events.

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

WAPO Duisburg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwältin Sophie Mahlo, LL.M.
Prager Straße 5, 10779 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Täglich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

JBB Rechtsanwälte
Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB
Christinenstraße 18-19, 10119 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sprachlos in Irland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Odeon Fiction GmbH
Tausnusstraße 21-23, 80807 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Media Distribution
Media Distribution Convention
Media Distribution Days
Media Distribution Journal
Media Distribution Magazin
Media Distribution Summit

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für elektronische und digitale Medien, Online- und Offline-Dienste sowie für Veranstaltungen und Events.

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

